

Zustimmung trotz Unklarheit?

Bernd Oberdorfer

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Oberdorfer, Bernd. 2010. "Zustimmung trotz Unklarheit?" *Korrespondenzblatt* 125 (12): 207–12.



Zustimmung trotz Unklarheit?

Eine Verfassungsänderung ist immer eine gravierende Angelegenheit, umso mehr, wenn es um den »Grundartikel« der Verfassung geht. In Verfassungen geben sich Institutionen eine Selbstbeschreibung, die das Handeln in der und für die Institution im Sinne eines Leitbildes orientieren soll. Verfassungen müssen daher über den Tag hinaus formuliert sein, um »für den Tag«, für das »Alltagsgeschäft«, tauglich zu sein. Ordnungen, die man ständig ändert, verlieren ihre Verlässlichkeit und damit ihre orientierende Kraft; Institutionen, die permanent ihr Leitbild reformulieren, vermitteln nach innen und außen das Bild einer flatterhaften, verunsicherten Identität. Umgekehrt darf Verfassungen aber auch nicht der Nimbus eherner Gesetze zuwachsen, an denen kein Jota geändert werden darf. Es kann ja durchaus sein, dass bestimmte Formulierungen im zeitlichen Abstand als problematisch oder missverständlich wahrgenommen werden, dass bestimmte Regelungen auf die gegenwärtige Wirklichkeit nicht mehr anwendbar sind, dass neue Herausforderungen zu Modifikationen oder Ergänzungen nötigen. Es muss also möglich sein, die Verfassung zu ändern. Die Hürden dafür müssen aber hoch gesetzt sein, damit die Verfassung nicht zum chronischen Gegenstand von Revisionsdiskussionen wird. Zudem muss die Veränderung den (formalen und inhaltlichen) Kriterien gemäß sein, die von der Verfassung selbst gesetzt bzw. als gültig benannt sind. M.a.W.: Die Veränderung darf nicht in Widerspruch stehen zu Geist und Inhalt der Verfassung, sie muss vielmehr erkennbar sein als zeit- und situationsgemäßer Ausdruck dieses Geistes und Inhalts selbst.

Dies alles gilt natürlich auch für die Kirchenverfassung. Deutlicher zwar noch als die staatliche Verfassung unterscheidet sie sich selbst ausdrücklich von den eigentlich normsetzenden Grundla-

gen, die sie in der Heiligen Schrift und den lutherischen Bekenntnisschriften gegeben sieht. Aus dieser Selbstrelativierung folgt jedoch nicht die beliebige Veränderbarkeit der Kirchenverfassung. Auch für die Kirchenverfassung muss die Hürde für Revisionen und Ergänzungen hoch sein. Begründungspflichtig ist die Veränderung, nicht die Bewahrung. Deshalb ist die Beachtung, die die von Landessynodalausschuss und Landeskirchenrat vorgeschlagene Ergänzung der Kirchenverfassung, genauer: ihres Grundartikels, mittlerweile gefunden hat, angemessen und sachgerecht. Über eine solche Ergänzung muss intensiv diskutiert werden, und sie darf nur beschlossen werden, wenn ein möglichst umfassender Konsens erreicht ist. Gremienbeschlüsse genügen dafür nicht, zumal wenn selbst dort qualifizierte Minderheiten die Zustimmung verweigern oder zumindest erhebliches Unbehagen äußern. Auch eine Zustimmung »mit Bauchgrimmen«, aus taktischen Gründen oder zur Vermeidung von schädlichen Außenwirkungen etwa in den Medien ist in derartigen Verfassungsfragen nicht ausreichend und angemessen. Die Ergänzung muss in einem möglichst umfassenden Konsens als notwendige oder zumindest hilfreich klärende, inhaltlich stimmige, sach- und situationsgemäße Entfaltung dessen, »was in der Kirche geglaubt wird«, erkannt und anerkannt werden können. Inwieweit ist das möglich? Einer Antwort nähere ich mich durch eine Reihe von Fragen, die die unterschiedlichen Dimensionen des komplexen Themas ausleuchten.

Ist die vorgeschlagene Ergänzung der Kirchenverfassung notwendig?

Notwendig in einem strikten Sinn ist sie sicher nicht. Denn sie reagiert nicht auf einen aktuellen, die Einheit der Kirche

bedrohenden Streit, in dem die Kirche um der Wahrheit und Klarheit ihrer Verkündigung willen Stellung beziehen müsste. Es gibt in unserer Landeskirche m.W. derzeit niemanden, der »die Juden« verantwortlich macht für die Kreuzigung Jesu oder dem gegenwärtigen Judentum den Respekt versagt. Es gibt m.W. auch niemanden, der die lange Tradition eines christlichen Antijudaismus, mit dem die religiöse Diskriminierung der Juden in hohem Maße gefördert und häufig auch ihre bürgerliche Ausgrenzung legitimiert wurde, nicht aufrichtig bedauert und es für unnötig erklärt, für diese bedrückende Geschichte Verantwortung zu übernehmen, sie aufzuarbeiten und theologische und kirchliche Konsequenzen daraus zu ziehen. Dieser alle theologischen und kirchenpolitischen Positionen übergreifende Konsens kann m.E. gar nicht hoch genug gewürdigt werden; gerade angesichts der Geschichte unserer Kirche ist er keineswegs selbstverständlich zu nennen, im Gegenteil.

Es könnte dieser epochale Konsens sogar als der eigentliche Anlass für die Ergänzung der Kirchenverfassung verstanden werden. Die Kirche würde damit dokumentieren, dass sie die Resultate des jahrzehntelangen Reflexions- und Diskussionsprozesses über das Verhältnis des Christentums zum Judentum für so grundlegend für ihr Selbstverständnis erachtet, dass sie sie in ihre Grundordnung aufnimmt. In dieser Perspektive könnte sich eine Ergänzung der Kirchenverfassung als zwar nicht zwingend notwendig, aber doch möglich und sinnvoll erweisen. Dazu müsste allerdings eine Formulierung gefunden werden, die den erreichten Konsens konsensfähig zum Ausdruck bringt. Doch genau ob die vorgeschlagene Fassung dies leistet, ist ja strittig.

Verändert die Ergänzung den Bekenntnisstand unserer Kirche?

Das ist von Kritikern behauptet worden, wird aber von den Befürwortern vehement bestritten. Formal wird man sagen können: Die Ergänzung verändert den Bekenntnisstand nicht, denn sie fügt ja den grundlegenden Bezeugungsinstanzen, an denen sich unsere Kirche orientiert, nämlich Heilige Schrift und Bekenntnisse, keine weitere Bezeugungsinstanz hinzu. Inhaltlich wird die Antwort differenzierter ausfallen müssen. Nach Aussage der Befürworter hat die Ergänzung rein »deklaratorischen«

Charakter, d.h. sie erklärt nur etwas, was in der Kirche ohnehin bereits geltende Lehre ist. Da die Ergänzung aber die Distanzierung der Kirche von einer jahrhundertelangen Auslegungstradition dokumentiert, kann kaum gemeint sein, dass sie das in Schrift und Bekenntnis implizit bereits Enthaltene nun einfach nur noch einmal explizit sagt. Ich vermute vielmehr, dass man sich auf die Erklärung der Landeskirche zum Thema »Christen und Juden« von 1998 beruft, die in der Tat in großem Konsens der kirchenleitenden Organe beschlossenen worden ist. Wenn das so ist, dann muss gezeigt werden können, dass die Ergänzung in der Sache dem Konsens von 1998 entspricht und ihn sachgemäß wiedergibt. Auch dann bleibt natürlich die Frage, ob es erforderlich ist, diesen Konsens in die Kirchenverfassung einzutragen – würde es nicht genügen, auf die Erklärung von 1998 zu verweisen? Wenn aber eine diesbezügliche Ergänzung der Kirchenverfassung für sinnvoll erachtet wird: Wo soll sie vorgenommen werden?

Gehört die Ergänzung in den Grundartikel der Kirchenverfassung?

Umstritten ist nicht nur die Formulierung der Ergänzung selbst, sondern auch ihre Platzierung in der Kirchenverfassung: Gehört sie in den Grundartikel – und, wenn ja, an welche Stelle? Oder sollte sie besser einem anderen Abschnitt der Kirchenverfassung zugeordnet werden? Die Antwort darauf hängt von zwei Faktoren ab. Erstens: Welche Funktion hat der Grundartikel? Und zweitens: Was soll mit der Ergänzung gesagt werden?

Die bisherige Fassung des Grundartikels hat drei Absätze:

Der erste benennt das »Wort Gottes« als Quelle, Grund, Substanz – Wurzel?! –, »aus« der bzw. dem die bayerische Landeskirche als Realisierungsgestalt »der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche« »lebt«; dieses – »in Jesus Christus Mensch geworden(e)« – Wort Gottes wird »in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt«.

Der zweite benennt die geschichtlichen Glaubenszeugnisse, an denen die bayerische Landeskirche ihre bekennende Antwort auf das Wort Gottes orientiert: die altkirchlichen Glaubensbekenntnisse und »das Evangelisch-Lutherische Bekenntnis«. Dessen wesentlicher Ge-

halt wird ausdrücklich auf das biblische Evangelium zurückbezogen: Es »bezeugt« nämlich die Rechtfertigung allein aus Glauben »als die Mitte des Evangeliums«.

Im dritten Absatz schließlich werden »Recht und Ordnungen« der bayerischen Landeskirche dem fundamentalen »Auftrag« der »ganzen Christenheit« zu- und untergeordnet, »Gottes Heil in Jesus Christus in der Welt zu bezeugen«.

In der vorgeschlagenen Fassung soll die Ergänzung zwischen dem ersten und zweiten Absatz eingefügt werden. D.h., sie steht noch vor der Nennung derjenigen kirchlichen Bekenntnisse, die nach dem Selbstverständnis der bayerischen Landeskirche maßgeblich sind für ihre Interpretation der Heiligen Schrift. Der Grund dafür ist nicht ganz klar. Es könnte an eine historische Abfolge gedacht sein – die Erwählung Israels ist »älter« als die kirchlichen Bekenntnisse –, oder der ganze Absatz versteht sich als Kommentar zum ersten Absatz und erläutert gleichsam das Verhältnis von Altem und Neuem Testament, indem er die bleibende Bedeutung des Alten Bundes explizit hervorhebt.

Die dem Textvorschlag mit dem Anschreiben von Landesbischof und Synodenpräsidentin beigelegte Erläuterung scheint eher für die zweite Deutung zu sprechen, geht aber faktisch weit darüber hinaus. Ihr zufolge soll die Ergänzung ausdrücken, »dass das Verhältnis von Christen und Juden grundlegend ist für die Gestaltung des kirchlichen Lebens, für Theologie und Unterweisung«. ¹ Nimmt man das Wort »grundlegend« wörtlich, dann wäre dem Verhältnis von Christen und Juden eine schlechthin fundamentale Bedeutung für alle Dimensionen des kirchlichen Lebens zugesprochen, eine Bedeutung, die – blickt man auf die Anordnung des Textes – sogar noch die der Bekenntnisse übersteigen müsste. So kann es kaum gemeint sein, wengleich die Rede vom »biblischen Israel« als der »tragenden Wurzel« der Kirche in dieselbe Richtung weist.

Doch selbst wenn die Ergänzung »nur« die Berufung auf die Heilige Schrift im ersten Abschnitt näherbestimmen soll (das ist, wie gesagt, nicht klar), ist sie doch so umfangreich, dass sie faktisch den ersten und den dritten Absatz auseinanderreißt. Das hat die proble-

¹ So das Anschreiben von Landesbischof Friedrich und Synodenpräsidentin Dr. Deneke-Stoll vom 22.6.2010, mit dem der Textentwurf versandt wurde.

matische Konsequenz, dass die für lutherische Theologie und Kirche nun in der Tat grundlegende Rückbindung der Bekenntnisse an die Heilige Schrift verdeckt zu werden droht. Um das zu vermeiden, müsste entweder die Ergänzung so verkürzt und präzisiert werden, dass sie als bloße Erläuterung von Absatz 1 erkennbar wird, oder sie müsste an eine andere Stelle, sei es im Grundartikel selbst (etwa an dessen Ende), sei es im Gesamtkorpus der Kirchenverfassung versetzt werden.

Genau dies hat Dekan Dr. Brandt aus Weißenburg in seiner gründlichen, in vieler Hinsicht bedenkenswerten Stellungnahme angeregt.² Er schlägt vor, nach dem der Ökumene gewidmeten Artikel 6 einen Artikel 6a einzufügen, der das besondere Verhältnis, das die christliche Kirche mit dem Judentum verbindet, zum Thema hat. Dieser Gedanke sollte sehr ernsthaft geprüft werden. Denn es ist ja keineswegs selbstverständlich, dass die Ergänzung einzig und allein im Grundartikel einen angemessenen Platz finden kann. Auch wäre damit nicht notwendig eine Herabstufung des Themas verbunden; ein eigener Artikel böte vielmehr sogar die Möglichkeit größerer Ausführlichkeit (und Klarheit). Ich vermute aber, dass durch einen eigenen Artikel nur ein Teil der Intentionen aufgegriffen werden könnte, die die Autorinnen und Autoren der Ergänzung bewegt haben. Denn wenn wir uns nun dem Text der Ergänzung selbst zuwenden, werden wir sehen, dass in den wenigen Zeilen mehrere, durchaus unterschiedliche Aussagen miteinander verknüpft werden sollen.

Was soll die Ergänzung zum Ausdruck bringen?

Die Ergänzung hat drei Teile. Der erste beschäftigt sich mit der Herkunft der christlichen Kirche aus dem »biblischen Israel«, der zweite mit der »bleibenden Erwählung« des von der Kirche unterschiedenen »Volkes Israel(s)«, ³ der dritte

² Ein sprachlich und sachlich unklarer Zusatz behauptet sogar, das Verhältnis von Juden und Christen sei »grundlegend (...) für die Beziehung zu und die Begegnung mit Jüdinnen und Juden und ihren offiziellen Repräsentantinnen und Repräsentanten.« Was das bedeuten soll, erschließt sich nur schwer. Möglicherweise ist gemeint, dass die in der Ergänzung entfaltete Verhältnisbestimmung zum Judentum eine neue Grundlage schaffe für das Gespräch mit dem Judentum.

³ Eine hermeneutische Gleich- oder gar Vorrangigkeit des »Verhältnisses von Christen und Juden« gegenüber den Bekenntnissen

mit dem Verhältnis der Kirche zum von ihr unterschiedenen »jüdischen Volk«. Relativ klar ist, wogegen die einzelnen Aussagen gerichtet sind. Die erste Aussage wendet sich gegen die Meinung, die christliche Kirche habe sich von ihren jüdischen Wurzeln vollständig abgelöst, die zweite gegen die Behauptung, Gott habe seine Erwählung des Volkes Israel zurückgenommen und auf die christliche Kirche übertragen, die dritte schließlich gegen die Einschätzung, Christentum und Judentum stün-

im Blick auf die für die »Gestaltung des kirchlichen Lebens« fundamentale Auslegung der Heiligen Schrift würde im Übrigen in der Tat den Bekenntnisstand unserer Kirche massiv verändern. Durch die Stellung der Ergänzung zwischen Schrift und Bekenntnis wird eine solche (fatale!) Deutung leider eher gefördert als ausgeschlossen.

den sich gleichsam neutral wie zwei unterschiedliche Religionen gegenüber. Schwieriger ist es, den positiven Gehalt präzise zu benennen. Manche Formulierungen legen zudem eine Deutung nahe, die sie als problematisch erscheinen lässt.

Schwierig ist z.B. schon, dass in dem kurzen Abschnitt drei unterschiedliche Begriffe zur Bezeichnung des jüdischen Gegenübers verwendet werden: »biblisches Israel«, »Volk Israel(s)«, »jüdisches Volk«. Weder sind diese Begriffe in sich klar, noch ist ihr Verhältnis zueinander eindeutig bestimmbar. Was ist etwa mit »biblisches Israel« gemeint? Eine ethnische Größe, also das Volk, dessen Geschichte im Alten Testament aus der Perspektive Gottes erzählt wird? Eine religionsgeschichtliche Größe, also die

religiöse Gemeinschaft, deren Glaubenszeugnisse wir im Alten Testament gesammelt finden? Eine theologische Größe, also das Gottesvolk, das Gott in Abraham erwählt hat? Diese Bestimmungen überschneiden sich durchaus, sind aber keineswegs deckungsgleich. Wenn das aber schon unklar ist, wie soll dann das Verhältnis des »biblischen Israel« zum »Volk Israel« im folgenden Satzteil zu bestimmen sein? Ist das dasselbe? Und ist das »Volk Israel« wiederum identisch mit dem »jüdischen Volk«, dem unsere Kirche sich »geschwisterlich verbunden« weiß? Wem gilt diese »geschwisterliche Verbundenheit«? Den Mitgliedern der jüdischen Kultusgemeinden? Allen Menschen, die Juden sind, weil sie eine jüdische Mutter haben, unabhängig davon, als wie religiös

oder säkular sie sich verstehen? Den Bürgerinnen und Bürgern des sich als jüdisch definierenden Staates Israel? Die Erläuterungen sprechen von Juden und Christen als »Geschwistern im Glauben«. Es scheint also eine Verbundenheit im Glauben an den einen Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs gemeint zu sein, der auch der Gott Jesu war, eine Verbundenheit, die unabhängig von dem Dis-sens in der Beurteilung der Bedeutung Jesu besteht. Aber aus der Ergänzung selbst geht das nicht eindeutig hervor.⁴ Im Übrigen bleibt völlig vage, welche Konsequenzen diese »geschwisterliche Verbundenheit« haben soll. Offenbar soll sie über den allgemeinen Respekt hinausgehen, der anderen Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen billigerweise entgegengebracht werden sollte, ob man ihre Überzeugungen teilt oder nicht. Vermutlich soll sie eine innere, religiöse Verbundenheit mit dem Judentum artikulieren. Aber wie sich dazu der wenige Zeilen später genannte, in der Tat »grundlegende« kirchliche »Auftrag, Gottes Heil in Jesus Christus in der Welt zu bezeugen«, verhält, bleibt ungesagt. Die Gefahr, dass es sich bei der »geschwisterlichen Verbundenheit« um eine wohlklingende Leerformel hält, bei der sich jeder denkt was er mag, ist angesichts dessen nicht von der Hand zu weisen. Derartige vage, deutungs-offene Wohlwollensformeln können in komplexen, unübersichtlichen, konfliktträchtigen Gesprächssituationen durchaus sinnvoll und hilfreich sein; kirchliche »Grundartikel« sollten sich aber durch größere Präzision auszeichnen.⁵ Der entscheidende biblische Hintergrundtext für die Ergänzung sind ganz offensichtlich die Ausführungen des Paulus in Römer 9-11, und das mit Recht, bringt Paulus hier doch mit unüberbietbarer Prägnanz und denkerischer Radikalität das theologisch-religiöse Problem, das sich im Verhältnis zwischen Christen und Juden stellt, auf den Punkt. Hier muss ich nun ein wenig weiter ausholen.

Paulus ist konfrontiert mit der ihn erschütternden Erfahrung, dass die große Mehrheit seiner jüdischen »Verwandten dem Fleisch nach« (Rm 9,3) anders als

4 Reinhard Brandt: Ein Israel-Artikel in der Kirchenverfassung? Zu einer geplanten Novellierung der Verfassung der ELKB. Stellungnahme vom 18.7.2010.

5 Im Verfassungsentwurf selbst steht »Israels«, während in der Erläuterung des entsprechenden Passus das »-s« fehlt. Vom biblischen Sprachgebrauch her wäre wohl die zweite Variante vorzuziehen.

er selbst Jesus nicht als den erwarteten endzeitlichen Retter und Herrn erkennen und anerkennen konnte, und sucht dies in mehreren Gedankenkreisen mit seiner tiefen Überzeugung von der Treue Gottes zu seinen Verheißungen zu vermitteln. Zwar betont er gleich anfangs, dass die Gotteskindschaft nicht gebunden sei an die Zugehörigkeit zum Volk Israel und diese umgekehrt nicht automatisch die Gotteskindschaft gewährleiste (Rm 9,6-8). Aber er löst den Zusammenhang zwischen Gottes Erwählung und dem Volk Israel keineswegs auf. Eine erste Antwort geht dahin, dass Gott seine Treue zu Israel bereits durch die Berufung der wenigen Judenchristen bewährt hat, wie ja auch Jesaja nur die Rettung eines »Restes« angekündigt habe (Rm 9,27). Interessanterweise beruhigt Paulus sich bei diesem Gedanken nicht. Das Schicksal der Anderen lässt ihm keine Ruhe. Er zweifelt nicht daran, dass sie »verstockt« sind (Rm 10,7), wenn sie Jesus nicht als den Christus annehmen.⁶ Aber er schreibt ihnen diese »Verstockung« nicht als persönliches Versagen zu, sondern entdeckt darin einen positiven göttlichen Willensakt, der in Gottes umfassendem Heilsplan gründet: Gott selbst hat die Mehrheit der Juden »verstockt«, damit das Evangelium auch zu den Heiden gelangen kann (Rm 10,11ff). Mit diesem Gedanken bekämpft Paulus dann im Übrigen mit dem berühmten Ölbaumgleichnis (Rm 11,17-24) einen Überlegenheitsdünkel, der offenbar bei manchen Christen am Entstehen war: Wenn Gott die natürlichen Triebe von dem Ölbaum, der das Volk seiner Erwählung symbolisiert, abschneiden kann (gemeint sind die »verstockten« Juden) und stattdessen wilde Triebe einpfropft (die Heidenchristen), dann verdankt sich das erstens in keiner Weise einem Verdienst dieser wilden Triebe, sondern allein der Erwählungsgnade Gottes, und zweitens kann Gott eben deswegen die

6 Laut Helmut Utzschneider soll der Begriff »jüdisches Volk« schlicht die »jüdischen Menschen« bezeichnen und eine elementare Solidarität mit ihnen zum Ausdruck bringen. Dies ist aber erstens dem Wortlaut kaum eindeutig zu entnehmen. Zweitens steht es in einer erheblichen Spannung zu der religiösen Deutung des Terminus in den Erläuterungen (»Geschwister im Glauben«). Drittens wäre zu fragen, ob eine solche nicht spezifisch religiöse Erklärung menschlicher Verbundenheit mit allen Menschen jüdischer Provenienz tatsächlich in den Grundartikel gehört. Auch wäre zu bedenken, dass die Heilsbotschaft des Christentums sich grundsätzlich an alle Menschen, »Juden und Heiden«, wendet und entsprechend eine elementare Verbundenheit mit allen Menschen einschließt.

abgeschnittenen Triebe auch erneut in den Baum einsetzen. Hier nun setzt der erstaunlichste Gedankengang des ohnehin schon erstaunlichen Abschnitts an (Rm 11,25-32). Denn Paulus spürt offenkundig, dass die Vorstellung eines Gottes, der einen Teil seines Volkes gleichsam opfert, um anderen den Zugang zu diesem Volk zu ermöglichen, zynisch erscheinen könnte. Zwar lässt er keinen Zweifel daran, dass ein solches Vorgehen Gottes Gerechtigkeit nicht widersprechen würde. Aber seinem bohrenden Nachdenken erschließt sich ein »Mysterium«, das er seinen Lesern nicht vorenthält: Am Ende wird Gott »ganz Israel« retten; auch die jetzt »Verstockten« werden mithin am in Christus vermittelten Heil teilhaben.

Ich musste das so ausführlich darstellen, weil ich nur so deutlich machen kann, warum mir die Weise problematisch erscheint, wie die Ergänzung auf diesen Motivzusammenhang zurückgreift. Ich übergehe die semantische Merkwürdigkeit, dass die ca. 1808 im Zusammenhang der napoleonischen Neuordnung Deutschlands entstandene Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern »aus der tragenden Wurzel des biblischen Israel hervorgegangen« sein soll (man ahnt, was gemeint ist, und ist doch irritiert⁷), und konzentriere mich auf diese Formulierung selbst. Zunächst fällt hier eine syntaktische Doppeldeutigkeit auf: Es könnte gemeint sein, dass die Kirche Jesu Christi aus der (auch) das »biblische Israel« tragenden Wurzel hervorgegangen ist, oder dass das »biblische Israel« selbst jene »tragende Wurzel« sein soll.⁸ Ich vermute, dass die Verfasser an die zweite Möglichkeit dachten, sie liegt vom Wortlaut auch näher. Nun ist freilich das paulinische Ölbaumgleichnis einer der am heftigsten umkämpften Texte der neutestamentlichen Forschung. Und für die Frage, wofür in dem Gleichnis die »Wurzel« steht, gibt es eine Fülle von Deutungen, von denen die Lesart, dass

7 Dass laut der Erläuterung »der Begriff »Geschwister« (...) nicht die Differenzen zwischen Juden und Christen aufheben oder leugnen« soll, verstärkt die Bedeutungsunschärfe eher noch. Zudem ist der Ausdruck »geschwisterlich« im normalen Sprachgebrauch positiv konnotiert und dient nicht dazu, spannungsreiche Beziehungen zu charakterisieren.

8 Dies lässt es im Übrigen geraten erscheinen, den Unterschied zwischen Rm 9-11 und anderen Aussagen sowohl bei Paulus selbst als auch in anderen neutestamentlichen Büchern nicht überzuakzentuieren. Für Paulus besteht zwischen »bleibender Erwählung« und (zeitweiliger) »Verstockung« kein Widerspruch.

Israel selbst diese Wurzel sei, nur eine ist, und nach meinem Dafürhalten nicht die plausibelste. Eduard Lohse etwa interpretiert in seinem vor wenigen Jahren erschienen Römerbriefkommentar die an die »Väter« ergangenen »Verheißungen«, das ihnen zuteil gewordene »rettende() Segenshandeln« Gottes als die »Wurzel«, die sowohl das »biblische Israel« wie das neue Gottesvolk aus Juden und Heiden »trägt« und die auch – in der paulinischen Logik gesprochen – das von Gott vorübergehend herausgeschnittene nichtchristliche Judentum wieder tragen wird.⁹ Aber diese exege-

⁹ Die herangezogenen Bibelstellen betonen Gott als den Verursacher der Verstockung:

tische Streitfrage muss hier gar nicht entschieden werden. Von extremen kirchlichen Notsituationen abgesehen, in denen der status confessionis in Abwehr einer offenbaren Irrlehre gegeben ist, kann ein kirchlicher Grundartikel nicht der Ort sein, den Diskurs über die Auslegung bestimmter Bibelstellen gleichsam kirchenamtlich zu beenden und eine Deutung zur einzig verbindlichen zu adeln.

Es wäre auch noch Kritisches anzumer-

»Gott hat ihnen gegeben einen Geist der Betäubung (...)« (Jes 19,10, zit. in Rm 10,8).

»Verblende ihre Augen (...)« (Ps 69,24, zit. in Rm 10,10) ist ein an Gott gerichteter Gebetsruf.

ken zum Ausdruck »hervorgegangen«¹⁰ – gerade nach der Logik des Ölbaumgleichnisses sind zumindest die heidenchristlichen Gemeinden nicht organisch aus der Wurzel hervorgegangen, sondern in den bereits hoch gewachsenen Baum eingepropft worden –, aber ich belasse es bei diesem Hinweis, der auch ein Schlaglicht darauf werfen soll, dass die genealogischen Verhältnisse zwischen Judentum und Christentum komplizierter sind, als die glatte Formulierung der Ergänzung erkennbar macht. Das Christentum ist nicht einfach eine modifizierende Fortsetzung des vorchristlichen

¹⁰ Auch darauf hat bereits Hans G. Strauch aufmerksam gemacht.

Judentums, sondern weicht in seiner und durch seine Öffnung für »die Völker« doch auch erheblich von diesem ab und gewann seine spezifische Gestalt durch die integrative Verbindung jüdischer und nichtjüdischer Einflüsse. Es ist ungut, wenn in einer Kirchenverfassung, zumal in ihrem Grundartikel, nur ein Aspekt dieser komplexen Gemengelage eigens hervorgehoben wird. Was folgt nun daraus? Ich fasse in wenigen Thesen zusammen und ziehe Konsequenzen.

Thesen

1. Eine Ergänzung der Kirchenverfassung im Blick auf das Verhältnis zum Judentum ist nicht zwingend erforderlich, aber möglich.
2. Eine solche Ergänzung hätte die Funktion, den in unserer Kirche erreichten Konsens im Blick auf die Abkehr vom traditionellen Antijudaismus zu dokumentieren.
3. In der vorgeschlagenen Fassung zerreißt die Ergänzung im Grundartikel schon wegen ihres Umfangs in problematischer Weise den Zusammenhang von Schrift und Bekenntnis. Auch läßt die Formulierung im Unklaren, warum die Ergänzung gerade an dieser Stelle erscheint. Der Text weist zudem erhebliche Unklarheiten, Mehrdeutigkeiten und sachliche Probleme auf. In dieser Form sollte er m.E. nicht verabschiedet werden.
4. An der bisher vorgesehenen Stelle halte ich allenfalls einen kurzen Einschub für verantwortbar, der das Bekenntnis zur Heiligen Schrift im Blick auf den »Alten Bund« erläutert. Dieser Einschub könnte etwa lauten: »Mit der Heiligen Schrift bezeugt sie [die ELKB] die bleibende Erwählung des jüdischen Gottesvolks.«
5. Ob die Ergänzung wirklich im Grundartikel stehen muss, wäre freilich noch einmal zu diskutieren. Der Vorschlag der Einfügung eines eigenen Artikels zum christlich-jüdischen Verhältnis an anderer Stelle sollte ernsthaft geprüft werden.
6. Auch wenn die Ergänzung den Bekenntnisstand nicht verändert, sollte sie – angesichts der Wichtigkeit und Brisanz des Themas – nur im möglichst umfassenden Konsens und ohne Zeitdruck beschlossen werden.

7. Es ist unverständlich, warum bei diesem Thema jede Landeskirche für sich agiert und gleichsam jeweils das Rad neu erfindet. Eine Koordination und Kooperation auf der Ebene der VELKD ist dringend erforderlich.
8. Die Diskussion könnte eine gefährliche mediale Dynamik entwickeln, wenn der Eindruck entsteht oder kommuniziert wird, eine Kritik an der vorliegenden Fassung der Ergänzung signalisiere, dass in unserer Kirche die Ablehnung des Antijudaismus immer noch umstritten

sei. Befürworter wie Gegner der Ergänzung müssen deutlich machen, dass hier nicht der Konsens gegen den Antijudaismus selbst in Frage steht, sondern nur die Weise, wie dieser Konsens in den normativen Selbstbeschreibungen unserer Kirche dokumentiert wird.

Dr. Bernd Oberdorfer¹¹

*Professor für Systematische Theologie
an der Universität Augsburg.*

11 Korreferat auf einer Diskussionsveranstaltung mit Helmut Utzschneider, Augsburg, Augustanaforum, 27.9.2010. Überarbeitete Fassung.